

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beauftragung einer dauerhaften Stilllegung von Hausanschlüssen – Wasser

1 Gegenstand der beantragten Leistung

Die Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung der Versorgung durch Abtrennen vom Wassernetz (meist mit einer Tiefbaumaßnahme verbunden), einschließlich Ausbau der Messeinrichtung(en). Der Anschlussnehmer beantragt nachstehende Leistung der SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden „SWM“ genannt) gemäß gültigem Preisblatt Netzanschlüsse.

2 Vertragsbeginn / -ende

Der Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Erbringung der Leistung erfolgt zu dem unter den Vertragsparteien vereinbarten Termin.

Ein genauer Termin für die Stilllegung ist mit den SWM unter der Telefonnummer +49 89 2361-6712 zu vereinbaren.

3 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

Für die Stilllegung des Netzanschlusses Wasser gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die Anlage zur AVBWasserV „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen“ in der jeweils gültigen Fassung.

4 Spezifische Bedingungen zur Stilllegung

Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur mit Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Hierzu ist ein neuer Netzanschluss bei den SWM zu beantragen.

Die Abbrucharbeiten dürfen nicht vor der Ausführung der Leistung erfolgen. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass beim Gebäudeabriss die Anschlüsse aller Sparten stillgelegt sind. Die Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Grund trägt der Anschlussnehmer.

5 Haftung der SWM

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6 Preise, Preisanpassungen

Die angegebenen Preise sind Pauschalpreise, die auf Grundlage durchschnittlicher Werte berechnet worden sind. Es gelten die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Beauftragung. Die jeweiligen Preise sind im aktuellen Preisblatt Netzanschlüsse im Internet veröffentlicht.

Der im digitalen Formular genannte Betrag ist vorläufig und kann sich auf Grund von Erschwernissen ändern, z.B. durch Bodenfrost bei Tiefbauarbeiten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Leistungserbringung mit gesonderter Rechnungsstellung.

Ist der Anschlussnehmer bauleistender Unternehmer gem. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG und erbringt Bauleistungen n. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG, ist diesem Antrag eine gültige Bescheinigung gem. Vordruck USt 1 TG1 (Nachweis zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen) beizulegen.

7 **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.